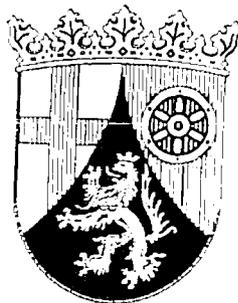


4 K 2312/05.KO



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau 

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Grohe und Pitzen, Breite Straße 33,
53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Syrien)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 12. Februar 2007 durch

Richter am Verwaltungsgericht Müller-Rentschler als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides vom 9. November 2005 verpflichtet, zu Gunsten der Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Syriens festzustellen. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 dieses Bescheides wird insoweit aufgehoben, als der Klägerin die Abschiebung nach Syrien angedroht wird.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die am ~~01.01.1978~~ /Syrien geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste ihren Angaben zufolge am 13. April 2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 27. April 2005 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge begründete sie ihr Asylbegehren im Wesentlichen wie folgt: Sie habe vor ihrer Ausreise nach Deutschland in Algerien gelebt, wo sie zwischen 2000 und 2004 Jura studiert habe. Sie habe im Studentenwohnheim gewohnt und sei auch zwei Jahre lang mit einem Libanesen befreundet gewesen, der Medizin studiert habe. Ihre letzte Prüfung habe sie am 21. Mai 2004 abgelegt. Am 17. Juli 2004 sei sie nach Syrien gereist, um dort ihre Sommerferien zu verbringen. Dass sie in Algerien studiert habe, hänge mit einem Übereinkommen zwischen Algerien und Syrien zusammen. Man müsse sehr gute Abiturnoten haben, um im Ausland studieren zu können.

Sie sei seit ihrer Kindheit einem Mann, bei dem es sich um einen ihrer Cousins gehandelt habe, versprochen gewesen. Sie sei mit ihm so gut wie verlobt gewesen. Sie habe ihn aber nicht haben wollen, weil es sich um einen Landwirt gehan-

delt habe, der nicht schreiben und lesen könne. Man könne doch nicht einen Analfabeten mit einer studierten Frau zusammenbringen. Als sie im Sommer 2004 zu Hause gewesen sei, habe ihr Onkel, der Vater des Cousins, ihrem Vater vorgeschlagen, sie mit diesem Landwirt zu verheiraten. Ihr Onkel habe hohe Schulden gehabt, weil er vor Jahren die Hochzeit ihres Vaters finanziert habe. Aus diesem Grunde habe ihr Vater ihrem Onkel gegenüber großen Respekt und könne diesem nicht widersprechen. Ihr Onkel habe beschlossen, dass sie diesen Landwirt heiraten solle; er habe gemeint, dass sie bei einem Altersunterschied von nur zwei Jahren gut zusammenpassen würden. Ihr Vater habe dazu nichts gesagt. Ihr Onkel sei ein großer Landbesitzer und der reichste Mann in ihrem Dorf; er habe zum Beispiel 4.000 Olivenbäume. Ihr Vater sei auch Landwirt, habe aber nicht so viel Land wie ihr Onkel. Ihr Onkel sei der älteste Sohn in der Familie gewesen, und als ihr Großvater gestorben sei, habe er den gesamten Besitz übernommen und den anderen Geschwistern nur soviel gegeben, wie er wollte. Sie seien auch alle Nachbarn gewesen. Sie hätten alle im Dorf M█ gelebt, was etwa eine halbe Stunde Autofahrt von Aleppo entfernt liege. Auch der Mann, den sie habe heiraten sollen, habe in diesem Dorf gelebt. Sie habe insgesamt noch drei Geschwister, eine Schwester und zwei Brüder. Zwei ihrer Geschwister hätten auch studiert und arbeiteten in Syrien im öffentlichen Dienst. Ein Bruder von ihr sei vor 10 Jahren nach Deutschland gekommen, um hier zu studieren. Sie hätten dann einige Zeit von ihm nichts mehr gehört, ehe er sich dann irgendwann gemeldet habe und gesagt habe, dass er in Deutschland geheiratet habe. Ihre Schwester, die studierte Agraringenieurin sei, sei mittlerweile Hausfrau, weil ihr Ehemann nicht erlaube, dass sie arbeite. Ihr anderer Bruder habe Bauingenieurwesen studiert und sei zurzeit arbeitslos; er wohne in Aleppo. Er helfe ab und zu ihrem Vater auch in der Landwirtschaft. Sie habe hier in Deutschland auch eine Tante, eine Schwester ihrer Mutter.

Nachdem sie erfahren habe, dass man beabsichtige, sie mit dem Landwirt zu verheiraten, habe sie gesagt, sie fahre nach Algerien, um ihr Diplom abzuholen. In Algerien habe sie sich dann an einen Schleuser gewandt. Diesen habe sie an dem Tag kennen gelernt, als ihr die Prüfungsnoten bekannt gemacht worden seien;

dies müsse Anfang oder Mitte Juni 2004, also vor ihren Sommerferien in Syrien gewesen sein. Der Schleuser habe ihr gesagt, er werde für sie einen deutschen Pass besorgen. Dies habe er ihr gesagt, als sie nach den Ferien wieder in Algerien gewesen sei. Er habe ihr gesagt, dass sie als seine Ehefrau nach Deutschland reisen werde. Der Schleuser habe zwei deutsche Pässe gehabt und außerdem sehr gut deutsch gesprochen; es habe sich bei ihm jedoch um einen Algerier gehandelt. Als sie wieder in Algerien gewesen sei, habe ihr der Schleuser gesagt, er werde für sie alles organisieren und dies werde nur einige Tage dauern. Dies habe er ihr immer wieder gesagt. Ende April 2005 sei es dann soweit gewesen. Der Schlepper habe zwei deutsche Pässe gehabt und sie am Abflugtag morgens angerufen. Sie habe zu diesem Zeitpunkt noch im Uni-Camp gewohnt. Sie hätten sich um 11 Uhr am Flughafen in Algerien getroffen; der Schleuser habe sie abgeholt und sie zum Flughafen gebracht. Sie habe sich ja legal in Algerien aufgehalten. Unter welchem Namen sie ausgereist sei wisse sie nicht, denn der Schleuser habe die Pässe immer bei sich gehabt. Er habe ihr gesagt, dass sie auf dieser Reise seine Ehefrau sei und dass er immer auch für sie sprechen werde. Wenn man sie gleichwohl fragen sollte, habe sie sagen sollen, sie heiße mit Vornamen Zaema. Sie sei von Algerien nach Deutschland geflogen. Die Reise habe sie 2.900 US-\$ gekostet. Sie habe für das Flugticket dem Schlepper noch 56.000 algerische Dinar geben müssen. 100 \$ entsprächen 10.000 algerischen Dinar. Sie habe für 50.000 Dinar einen Teil ihres Schmucks verkauft. Da sie von ihrem Vater jährlich für das Studium in Algerien 3.500 \$ bekommen habe, habe sie etwas Geld sparen können. Sie habe in Algerien sparsam gelebt und deshalb einen Teil ihres Geldes zurücklegen können.

Nach der Ankunft in Deutschland sei sie von ihrer Tante abgeholt worden. Der Schleuser sei am Flughafen mit allen Unterlagen verschwunden. Sie sei dann von ihrer Tante noch am selben Tag in die Aufnahmeeinrichtung gebracht worden.

In Syrien sei ihr Leben in Gefahr, weil sie vor der geplanten Hochzeit geflohen sei. Man werde in Syrien über sie sagen, sie sei gewiss keine Jungfrau mehr und deshalb geflohen. Das wäre eine Schande für ihren Vater. Man werde deshalb versuchen, sie zu töten, um die Ehre der Familie zu retten.

In einem Schreiben vom 4. Juli 2005 stellte die Klägerin nach Durchsicht des Anhörungsprotokolls klar: Sie habe sich mit dem Schlepper bereits um 19 Uhr am Flughafen in Algerien getroffen. Der Flug sei um 10:30 Uhr gewesen. Sie habe bei ihrem Aufenthalt während der Sommerferien in Syrien so getan, als sei sie mit der Heirat einverstanden. Sie hätte auch eine Zulassung für ein Strafrechtsstudium und aufgrund ihrer guten Leistungen ein Stipendium in Frankreich bekommen können, aber ihre Eltern seien damit nicht einverstanden gewesen, weil sie sie hätten verheiraten wollen.

Die Beklagte lehnte den Asylantrag der Klägerin mit Bescheid vom 8. November 2005 als offensichtlich unbegründet ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorlägen und Abschiebeverbote im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestünden. Zugleich forderte sie die Klägerin unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung nach Syrien zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf. Der Bescheid wurde am 10. November 2005 per Übergabe-Einschreiben an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin zur Post gegeben.

Mit ihrer am 21. November 2005 – einem Montag – bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren mit Ausnahme des Asylanspruchs weiter. Sie trägt unter Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens ergänzend vor: Es sei in ihrem Familienclan Tradition, dass ausschließlich Familienangehörige untereinander heirateten. Dies werde deshalb so gehandhabt, weil ihr Clan sehr wohlhabend sei, insbesondere Grundeigentum besitze. Durch diese Heiratspolitik solle vermieden werden, dass Familienvermögen in „fremde Hände“ übergehen könne. Wesentlich sei dabei die Stimme ihres Onkels, der sozusagen das Oberhaupt der Familie sei. Da in jedem Falle ein Heiratskandidat innerhalb der Familie gefunden werde, sei eine gute Ausbildung für die weiblichen Familienmitglieder unschädlich. Bei Familien, die außerhalb ihres Clans verheiraten würden, sei eine hohe Bildung der jungen Frauen weniger erwünscht. Diese Mädchen würden als hochnäsiger und nicht vermittlungsfähig gelten, so dass eine gute Bildung die Heiratschancen min-

dere. Hierbei sie auch zu berücksichtigen, dass sie sich nicht als Araber verstünden, sondern als Kurden. Nachdem ihr bewusst geworden sei, dass ihre Verheiratung mit dem Cousin tatsächlich ernst gemeint sei, habe sie diesem gesagt, dass sie ihn nicht heiraten wolle. Der Cousin habe dies ihrem Vater verraten, und dieser habe sie daraufhin fürchterlich verprügelt. Dies sei im Jahre 2003 gewesen. Als sie nach den Prüfungen im Jahre 2004 einen Schleuser aufgesucht habe, habe sie gewusst, dass die Hochzeitspläne konkret seien. Denn da ihre Ausbildung abgeschlossen gewesen sei, habe aus Sicht der Familie der Eheschließung nichts mehr im Wege gestanden. Sie sei zu Haus ein Syrien erwartet worden, weil vor der Hochzeit der Goldschmuck habe gekauft werden sollen. Sie habe danach nochmals aus Syrien ausreisen können mit der Begründung, sie müsse noch ihr Universitätsdiplom abholen. Dies habe auch der Wahrheit entsprochen. Tatsächlich sei es ihr aber nun klar gewesen, dass es keine Chance gab, der Ehe zu entkommen. Da sie sich nach dem Zwischenfall 2003 stets als gehorsame Tochter präsentiert habe, hätten seitens der Familie auch keine Einwände gegen ihre Rückkehr nach Algerien an die Universität bestanden. Außerdem habe ihr Vater die Gewissheit gehabt, dass sie durch einen Mitarbeiter der Botschaft kontrolliert werde. Dafür habe er gesorgt gehabt, als er sie bei Aufnahme des Studiums nach Algerien begleitet habe. Sie hätte keine Chance gehabt, sich in Syrien oder in einem angrenzenden arabischen Land unbehindert niederzulassen. Für einen Daueraufenthalt in einem anderen arabischen Land habe sie nämlich ein Aufenthaltsrecht beantragen müssen, was sie mit hoher Sicherheit nicht erhalten hätte. In Syrien hätte ihre Eltern sie an jedem Ort ausfindig machen können, aufgrund des weit verzweigten Netzes von Verwandten und Bekannten und der finanziellen Möglichkeiten der Familie. Sie hätten sie mit Gewalt nach Hause gebracht und so lange eingesperrt, bis sie nachgegeben hätte. Schlimmstenfalls hätten sie sie auch getötet, denn mit ihrer Weigerung, nach der Familientradition zu heiraten, habe sie die Familieehre verletzt. Man dürfe auch nicht glauben, dass in solchen Fällen die syrische Polizei behilflich sei, denn in diese privaten Konflikte mische sich der Staat nicht ein. In der syrischen Gesellschaft gebe es immer noch Ehrenmorde; die Täter blieben unbehelligt, auch wenn jeder wisse, dass die Frau

ermordet worden sei, selbst wenn der Täter bekannt sei. Es sei alles eine Frage des Geldes und der Beziehungen. Aus diesem Grund sei es für sie undenkbar gewesen, allein in Syrien Fuß zu fassen. Sie sei allerdings nicht aus finanziellen Gründen nach Deutschland gekommen. Sie wisse, dass ihre Familie eifrig nach ihr suche. Ihre Freundin in Algier sei von ihrer Familie drei Monate nach ihrer Flucht unter Druck gesetzt worden. Über die Universitätsverwaltung habe ihre Familie offenbar in Erfahrung gebracht, dass sie ihrer Freundin eine Vollmacht zur Vorlage bei der Universitätsverwaltung zwecks Entgegennahme des Diploms ausgestellt habe. Über diese Vollmacht habe man sie dann gefunden. Ihre Freundin habe sich in Deutschland bei ihrer Tante telefonisch gemeldet und ihr dies mitgeteilt. Seitdem sei das Mobiltelefon ihrer Freundin abgemeldet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 2 bis 4 des Bescheides vom 9. November 2005 zu verpflichten, für die Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG, äußerst hilfsweise des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Frau A. H. als Zeugin. Wegen des Beweisthemas und des Ergebnisses der Zeugenvernehmung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 2. Juni 2006 verwiesen. Das Gericht hat weiter Beweis durch Einholung von Auskünften des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Instituts erhoben. Wegen der Beweisfragen wird auf den Beschluss vom 2. Juni 2006, wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 21. August 2006 und des Deutschen Orient-Instituts vom 6. November 2006 Bezug genommen.

Die Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme erhalten. Mit Schriftsatz vom 6. Februar 2007 hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin mitgeteilt, die Klägerin habe anlässlich eines Gesprächs über die Auskunft des Deutschen Orient-Instituts im Beisein ihres Bruders nach langem Zögern eingeräumt, dass sie mit dem beim Bundesamt erwähnten Medizinstudenten aus dem Libanon, mit dem sie in Algerien zwei Jahre lang befreundet gewesen sei, auch eine außereheliche sexuelle Beziehung gehabt habe. Eine frauenärztliche Untersuchung der Klägerin im Januar 2007 habe bestätigt, dass die Klägerin keine „Jungfrau“ mehr sei. Hierzu wird eine frauenärztliche Bescheinigung vom 6. Februar 2007 vorgelegt.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes, auf die Bezug genommen wird und die ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren wie die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in Syrien.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 9. November 2005 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit darin die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt und der Klägerin die Abschiebung nach Syrien angedroht wird. Denn die Klägerin hat Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach dieser Vorschrift darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1950 über die Rechtstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abge-

schoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Insoweit gelten für das Bestehen von Abschiebungshindernissen im Sinne dieser Vorschrift – wie schon bei der Vorgängerregelung des § 51 Abs. 1 AuslG – im Wesentlichen weiterhin die gleichen Maßstäbe wie für das Asylgrundrecht gemäß Art. 16a Abs. 1 GG, weil die Voraussetzungen beider Vorschriften weitestgehend deckungsgleich sind, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen.

Der bisherige Schutzbereich des § 51 Abs. 1 AuslG ist jedoch durch die am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Bestimmungen des § 60 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 Buchstabe c AufenthG in zweifacher Hinsicht erweitert worden. Zum einen stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Zum anderen wird durch § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG der bisher durch § 51 Abs. 1 AuslG gewährte Abschiebungsschutz auf die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure erstreckt, sofern der Staat oder Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative. Diese Erweiterung des Schutzbereichs ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und aus dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommenen Ziel, sich insoweit der Auffassung der überwiegenden Zahl der Staaten in der Europäischen Union zu dem durch das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 gewährten Schutz anzuschließen (vgl. BT-Drucks. 15/420, Seite 91 und BayVGH, Beschluss vom 03.02.2006 – 9 ZB 05.31075 juris Rdnr. 12).

Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gelten wie im Asyl-

recht unterschiedliche Maßstäbe: Hat er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar (Vorverfolgung), so ist Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Schutzsuchende im Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Hat der Schutzsuchende seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung auf der Grundlage des nicht herabgestuften Maßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht (so auch VG Köln, Urteil vom 14.11.2005, 18 K 8609/03.A, juris Rdnr. 39).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Klägerin hat glaubhaft gemacht, dass sie vor ihrer Ausreise aus Syrien von geschlechtsspezifischer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure unmittelbar bedroht war (1.). Das Gericht ist ferner zu der Überzeugung gelangt, dass der syrische Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder jedenfalls nicht willens war, der Klägerin Schutz vor Verfolgung zu bieten (2.) und für sie auch zum Zeitpunkt ihrer Ausreise keine inländische Fluchtalternative bestand (3.). Die Klägerin wäre schließlich bei heutiger Rückkehr nach Syrien vor erneuter geschlechtsspezifischer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nicht hinreichend sicher (4.). Darüber hinaus erweist sich die Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid als rechtswidrig, soweit der Klägerin die Abschiebung nach Syrien angedroht wird (5.).

1. Aufgrund der glaubhaften Angaben der Klägerin sowie der weiteren im Zuge der Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnisse steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien am 28. November 2004 von geschlechtsspezifischer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure unmittelbar bedroht war.

Die Klägerin hat sowohl bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt als auch im gerichtlichen Verfahren eingehend, im Wesentlichen widerspruchsfrei und unter Angabe zahlreicher Details nachvollziehbar geschildert, dass ihre Familie sie zwingen wollte, gegen ihren Willen ihren Cousin zu heiraten, und dass sie sich dieser Verheiratung durch ihre – unter einem Vorwand möglich gewordene – erneute Ausreise nach Algerien entzogen hat. Diese Angaben der Klägerin sind nicht deshalb unglaubhaft, weil – wie offenbar das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft vom 6. November 2006 meint – die Behauptung der Zugehörigkeit zu einem sozialen Milieu, in dem Zwangsverheiratungen und – im Falle der Weigerung des Mädchens – so genannte Ehrenmorde als sozialadäquat angesehen werden, in einem unauflöselichen Widerspruch zu der Tatsache stünde, dass die Klägerin von ihren Eltern andererseits die Erlaubnis erhalten hatte, in Algerien zu studieren. Zunächst haben sowohl das Auswärtige Amt als auch das Deutsche Orient-Institut in ihren Auskünften – im Kern übereinstimmend – bestätigt, dass es in Syrien nach wie vor in nicht unerheblicher Zahl so genannte Ehrenmorde, also Tötungen von Frauen zur Wiederherstellung der Familienehre, gibt, die ihren Hintergrund darin haben, dass sich zum Beispiel eine Tochter gegen den Willen der Familie auflehnt, sie mit einem von der Familie bestimmten Mann zu verheiraten. Dabei schränkt das Deutsche Orient-Institut – im Ansatz durchaus überzeugend – ein, dass solche Taten nur in sehr traditionellen, meistens ländlichen Verhältnissen vorkommen und nur dann eine Tötung droht, wenn die Weigerung die Ehe zu schließen, zugleich von einem „unsittlichen Fehlverhalten“ bis hin zu der Aufnahme geschlechtlicher Beziehungen mit einem anderen, nicht von der Familie „abgesegneten“ Mann, begleitet würde (vgl. Bl. 184 GA).

Diese Voraussetzungen sind indessen von der Klägerin glaubhaft dargelegt und inzwischen noch zusätzlich untermauert worden. So hat die Klägerin stets vorgetragen, dass sie aus einem traditionalistischen ländlichen Milieu stammt, nämlich aus einer kurdischen Familie aus einem Dorf bei Aleppo, die dort Landwirtschaft betreibt und in enge Clanstrukturen – mit einem Onkel dem Vater des ihr als Ehemann zugeordneten Cousins als Oberhaupt – eingebunden

ist. Dazu steht der Umstand, dass sie und ihre Schwester studieren durften, nicht zwangsläufig in Widerspruch. Denn die Klägerin hat auch nachvollziehbar dargelegt, dass in ihrer durchaus wohlhabenden Familie, die über beträchtlichen Grundbesitz verfügt, zum einen die Möglichkeiten zur Finanzierung eines Studiums der Töchter (auch im Ausland) bestanden habe und zum anderen eine – der Begabung entsprechende – gute Ausbildung der Töchter als „unschädlich“ angesehen wurde, weil das sonst mit einer akademischen Bildung von Töchtern verbundene Problem der Minderung ihrer Vermittlungschancen auf einem von traditionellen Vorstellungen geprägten „Heiratsmarkt“ wegen der in der Familie üblichen Verheiratung innerhalb des Clans nicht bestand. Dass in der Familie der Klägerin dennoch gewisse – an traditionellen Vorstellungen orientierte – Unterschiede zwischen Söhnen und Töchtern gemacht wurden, zeigt sich sehr plastisch an der Bemerkung der Klägerin beim Bundesamt, ihre Schwester habe zwar Agraringenieurwesen studiert, sei aber mittlerweile Hausfrau, weil ihr Ehemann ihr nicht erlaube, dass sie arbeite. Auch den Umstand, dass ihre Familie ihr erlaubt hatte, sogar im Ausland zu studieren, hat die Klägerin plausibel erklären können: Zum einen handelt es sich bei Algerien um ein arabisches Land, dass ebenso wie Syrien von traditionellen Vorstellungen über die Rolle der Frau geprägt wird; zum anderen war ihr Vater der Überzeugung, sie sei dort hinreichend „unter Kontrolle“, weil er einen Botschaftsangehörigen kannte, der ein Auge auf die Klägerin und ihren Lebenswandel haben sollte (auch wenn diese Erwartungen des Vaters der Klägerin letztlich „enttäuscht“ wurden). Danach ist davon auszugehen, dass die Klägerin aus einem Milieu stammt, dass von traditionellen Vorstellungen beherrscht wird, die nach der Auskunftslage den Hintergrund für so genannte Ehrenmorde bilden.

Die Klägerin war im Ausreisezeitpunkt auch tatsächlich von einer „Tötung zur Wiederherstellung der Familienehre“ unmittelbar bedroht. Sie hat plastisch geschildert, dass ihre Verheiratung mit ihrem Cousin für ihre Eltern unausweichlich war, weil sie schon in früher Kindheit diesem Mann versprochen worden war, und weil ihr Vater aus besonderen familiären Gründen in der Schuld ihres Onkels und beherrschenden Clansoberhaupts, dem Vater des ihr zugedachten

Ehemannes, stand. Sie hat weiter überzeugend dargelegt, dass ihr Versuch, sich gegen diese Verheiratung aufzulehnen, trotz vorgebrachter verständlicher Gründe – der Berufung auf das erhebliche Bildungsgefälle zwischen ihr und ihrem Cousin – nicht akzeptiert wurde, sondern dazu führte, dass ihr Vater sie durch Prügel zur Raison zu bringen versuchte. Insofern bestand für die Klägerin auch die in der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts angesprochene Möglichkeit einer Vermeidung der Zwangsehe durch ein familieninternes Arrangement nicht.

Vor allem aber steht mittlerweile fest, dass für die Klägerin ein Eingehen auf die Ehe mit dem Cousin schon deshalb nicht in Betracht kommen konnte, weil sie mittlerweile nicht mehr „unberührt“ war. Die Tatsache, dass die Klägerin keine „Jungfrau“ mehr ist, ergibt sich zweifelsfrei aus dem mit Schriftsatz vom 6. Februar 2007 vorgelegten frauenärztlichen Attest. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass dieser Umstand auf eine von der Klägerin während ihres Studiums in Algerien eingegangene Beziehung zu einem libanesischen Studenten beruht und daher auch schon im Zeitpunkt ihrer letzten Ausreise aus Syrien gegeben war. Dass die Klägerin dies erst in einem Gespräch mit ihrer Anwältin im Dezember 2006 nach langem Zögern eingeräumt hat, kann ihr nicht als unglaubliche nachträgliche Steigerung ihres Vorbringens angelastet werden. Zum einen hatte die Klägerin bereits beim Bundesamt erwähnt, dass sie in Algerien zwei Jahre lang mit einem libanesischen Medizinstudenten befreundet gewesen war (Bl. 46 VA); auch hatte sie auf die Frage, inwieweit denn ihr Leben in ihrem Heimatland in Gefahr sei, geantwortet, man werde in Syrien über sie sagen, sie sei gewiss keine Jungfrau mehr und deshalb geflohen, was eine Schande für ihren Vater bedeute und dazu führen werde, dass man versuchen werde, sie zur Rettung der Familienehre zu töten (vgl. Bl. 50 VA). Dies ist als Versuch der Klägerin zu werten, den wahren Sachverhalt wenigstens anzudeuten. Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat im Übrigen nachvollziehbar geschildert, dass es für die Klägerin aufgrund ihrer soziokulturellen Prägung außerordentlich schwierig war, die Tatsache, dass sie sich auf eine außereheliche sexuelle Beziehung eingelassen hatte, eindeutig zu artikulieren,

zumal im Beisein von Menschen aus ihrem Kulturkreis wie dem Dolmetscher beim Bundesamt oder ihren bei den Gesprächen mit der Anwältin als Dolmetscher fungierenden, in Deutschland lebenden Verwandten.

Das Gericht hat daher im Ergebnis keine Zweifel daran, dass die Klägerin bereits im Zeitpunkt der beabsichtigten Eheschließung in Syrien nicht mehr „unberührt“ war. Damit befand sich die Klägerin im Ausreiszeitpunkt in einer besonders prekären Lage: Hätte sie sich auf die Ehe mit ihrem Cousin eingelassen, hätte dieser spätestens in der Hochzeitsnacht herausgefunden, dass er „betrogen“ worden war – mit entsprechenden Konsequenzen. Hätte sie sich weiter der Eheschließung verweigert, wäre aber im Einflussbereich ihrer Familie in Syrien geblieben, so hätte die Gefahr bestanden, dass die Familie ihr unterstellt, dass die Ursache ihrer beharrlichen Verweigerungshaltung in einem „unsittlichen Verhalten“ während des Studiums in Algerien liegt, oder man hätte sogar mit Gewalt versucht, dies herauszufinden. In beiden Fällen lagen die Voraussetzungen vor, unter denen auch das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft eine konkrete Gefahr annimmt, von Familienangehörigen zur Wiederherstellung der Familienehre getötet zu werden.

Darüber hinaus hat die Vernehmung der Zeugin A. H. ergeben, dass die Familie der Klägerin dieser auch tatsächlich unterstellt, die Familienehre beschmutzt zu haben, und sie deshalb die Klägerin für todeswürdig erachtet. Die Zeugin hat bei ihrer Vernehmung in der Sitzung vom 2. Juni 2006 geschildert, dass sie bei einer privaten Einladung bei der Familie der Klägerin anlässlich des Opferfestes während eines Besuchs der Zeugin in ihrer syrischen Heimat mitbekommen habe, dass Familienmitglieder in Gesprächen untereinander die Klägerin beschimpft und ihr vorgeworfen hätten, Schande über die Familie gebracht zu haben, weshalb sie nicht am Leben bleiben dürfe. Für die Glaubhaftigkeit dieser Aussage spricht, dass die Zeugin relativ zurückhaltend über die Vorgänge – ohne Übertreibungen oder Dramatisierungen – berichtet und von sich aus auch über ihre Gefühle in dieser für sie äußerst peinlichen Situation gesprochen hat.

Bei der der Klägerin danach im Ausreisezeitpunkt unmittelbar drohenden Tötung durch Familienangehörige zur Wiederherstellung der Familienehre handelte es sich um eine an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG.

Dass es sich um eine geschlechtsspezifische Verfolgung handelt, steht außer Frage, weil von solchen Verfolgungen in Syrien nach der Auskunftslage ausschließlich Frauen in Anknüpfung an einen frauenspezifischen Ehrbegriff betroffen sind (siehe dazu auch den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17.03.2006, Seite 23 f.).

Eine nähere Bestimmung des Begriffs der nichtstaatlichen Akteure enthalten weder das Aufenthaltsgesetz noch die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie), deren (teilweiser) Umsetzung in nationales Recht § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG dient. Aus dem Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG und auch aus der Gegenüberstellung mit Buchstabe a, wonach die Verfolgung von dem Staat ausgehen kann, folgt aber, dass der nichtstaatliche Akteur der Handelnde ist, der nicht über staatliche Strukturen verfügt. Aus der Gegenüberstellung von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG und Buchstabe b folgt des Weiteren, dass nichtstaatliche Akteure die Handelnden sind, die nicht Parteien oder Organisationen sind, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Allerdings sind Parteien oder Organisationen in Abgrenzung zu Buchstabe a gleichfalls Akteure ohne staatliche Strukturen, wenngleich sie feste Ordnungsstrukturen aufweisen oder gar staatsähnlich verfasst sein können. Anerkennt § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG darüber hinaus ausdrücklich eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, so zeigt dies, dass sonstige nichtstaatliche Akteure gemeint sind, die keinen Organisationsgrad aufweisen, wie er für Parteien oder Organisationen üblich ist, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes

beherrschen. Nichtstaatliche Akteure können daher sonstige Organisationen, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein. Es ist danach für eine Bejahung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG nicht erforderlich, dass die Verfolgung von Gruppen ausgeht, die dem Staat oder den Parteien oder Organisationen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4b AufenthG ähnlich sind. (So auch VG Köln, Urteil vom 01.07.2005 – 18 K 8609/03.A –, juris Rdnr. 34).

Daraus folgt, dass die hier in Rede stehende Verfolgung der Klägerin durch (männliche) Angehörige ihres Familienclans, namentlich ihren Vater und ihre Brüder, eine an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4c i.V.m. Satz 3 AufenthG darstellt.

2. Die Klägerin konnte in dieser Situation keinen effektiven Schutz vor der ihr drohenden Verfolgung durch den – von den in § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG genannten sonstigen Akteuren hier allein in Betracht kommenden – syrischen Staat erwarten. Denn dieser ist jedenfalls nicht willens, Schutz vor Verfolgung durch Familienangehörige in den Fällen drohender Tötung von Frauen zur Wiederherstellung der Familienehre zu bieten. Das Gericht stützt diese Überzeugung auf die insoweit völlig übereinstimmenden Aussagen in den beiden eingeholten Auskünften. Das Deutsche Orient-Institut führt in seiner Auskunft vom 6. November 2006 überzeugend aus, in den Verhältnissen, in denen es zu derartigen Ehrenmorden kommen könne, könne eine Frau keinen effektiven Schutz seitens der syrischen Behörden erlangen, weil diese sich dafür nicht zuständig fühlten, sondern alles als „Familiensache“ behandelt werde. Das Auswärtige Amt verneint in seiner Auskunft vom 21. August 2006 ebenfalls eine realistische Möglichkeit für die Betroffenen, von staatlicher Seite effektiven Schutz zu erhalten, und verweist auf den Umstand, dass in Syrien das Strafrecht weiterhin bei so genannten Ehrenmorden einen Strafmilderungsgrund vorsieht.

3. Für die Klägerin bestand im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien auch keine innerstaatliche Fluchialternative. Dabei ist zunächst zu sehen, dass sich die

Klägerin während ihres Aufenthalts in Syrien in den Sommerferien 2004 in der Obhut ihrer Familie befand, also einer unmittelbaren Zugriffsmöglichkeit durch männliche Familienmitglieder im Falle des Offenbarwerdens ihres „unehrenhaften Verhaltens“ ausgesetzt war. Es spricht schon vieles dafür, dass sie sich dieser „Obhut“ realistischer Weise nur dadurch entziehen konnte, dass sie zum Schein ihr Einverständnis mit der Eheschließung gab, um so die Einwilligung ihrer Eltern zu erhalten, noch einmal nach Algerien auszureisen, um ihr Universitätsdiplom abzuholen. Von daher fehlt es schon vom Ansatz her an einer realistischen Möglichkeit des Erreichens einer inländischen Fluchtalternative. Doch selbst wenn man einmal annimmt, die Klägerin hätte sich unter einem ähnlichen Vorwand auch in andere Teile Syriens, z.B. in die Großstadt Damaskus absetzen und sich dort durch Untertauchen auch einem Aufgespürtwerden durch ihren Familienclan trotz dessen weitreichender Beziehungen entziehen können, wäre eine dauerhafte Sicherheit vor Verfolgung nicht gegeben gewesen. Denn die Klägerin hätte als alleinstehende Frau unter den gegebenen Umständen keine realistische Chance gehabt, ihren Lebensunterhalt ohne familiäre Unterstützung dauerhaft zu sichern. Dies ergibt sich aus der von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgelegten Auskunft des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 27. April 2004 (Bl. 86 GA). Darin wird ausgeführt, dass es für eine unverheiratete Frau ohne Anbindung an die Familie kaum möglich ist, an anderen Orten in Syrien ein wirtschaftliches Auskommen zu erwirtschaften, zumal es keinerlei soziale Zuwendungen des Staates gibt. Dies gilt vorliegend zumal vor dem Hintergrund, dass die Klägerin im Ausreisezeitpunkt noch nicht über einen Nachweis über ihren Berufsabschluss verfügte. Zwar war der Klägerin grundsätzlich auch die Aufnahme einer nicht akademischen und sogar einer einfachen, für sie unterwertigen Beschäftigung zumutbar, solange eine hinreichende Aussicht bestand, dadurch dauerhaft ihren notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Letzteres ist nach der genannten Auskunft aber gerade nicht der Fall, weil so gut wie sämtliche Alltagsaufgaben und damit insbesondere auch die Arbeits- und Wohnungssuche für alleinstehende Frauen ohne ein familiäres Netzwerk in Syrien kaum zu bewerkstelligen

sind, so dass die Gefahr laufen, unterhalb des Existenzminimums abzurutschen.

Im Übrigen wird auch in den beiden eingeholten Auskünften des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Instituts das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative für den betroffenen Personenkreis, dem die Klägerin angehört, grundsätzlich verneint.

Auf die Frage, ob die Klägerin in Algerien sicher vor Verfolgung gewesen wäre, kommt es nicht an, weil § 60 AufenthG nicht auf § 27 AsylVfG verweist.

4. Ist die Klägerin somit im Zustand der Vorverfolgung durch nichtstaatliche Akteure aus Syrien ausgereist, so beurteilt sich für sie die Frage, ob sie bei Rückkehr nach Syrien vor erneuten Verfolgung sicher wäre, nach dem herabgestuften Maßstab. Danach kann einem Flüchtling, der bereits einmal verfolgt war, eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

Dies kann hier nicht angenommen werden. Die Klägerin selbst hat Anhaltspunkte dafür benannt, dass ihre Familie nach wie vor nach ihr sucht, nämlich den Versuch der Familie, ihre Freundin in Algerien unter Druck setzen. Auch aus der Aussage der Zeugin A. H. über ihre Erlebnisse bei dem Besuch der Familie der Klägerin im Januar 2006 ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Familie etwa inzwischen der Klägerin verziehen hätte oder von ihrem rigiden Ehrenkodex abgerückt wäre, sondern eher das Gegenteil davon. Ebenso wenig bestehen greifbare Anhaltspunkte dafür, dass der syrische Staat inzwischen bereit und in der Lage wäre, die Klägerin effektiv vor einer Verfolgung durch ihre Familie zu schützen oder sich für die Klägerin aufgrund einer durchgreifenden Änderung der wirtschaftlichen und sozialen Situation alleinstehender Frauen in Syrien dort heute eine innerstaatliche Fluchtalternative böte.

5. Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig, soweit der Klägerin die Abschiebung nach Syrien angedroht wurde. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, wonach bei Vorliegen von Abschiebungsverboten in der Androhung der Staat zu bezeichnen ist, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf, sowie aus § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG, wonach bei Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes durch das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nur „im Übrigen“ unberührt bleibt. Daraus folgt aber zugleich, dass die Abschiebungsandrohung, soweit der Klägerin die Abschiebung in einen anderen, zu ihrer Rückabnahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht wird, als so genannte Vorratsandrohung rechtmäßig bleibt. Die Abschiebungsandrohung war daher nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben.

Nach alledem war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 stattzugeben. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO.